

Tiefbau- und Verkehrsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1749/24

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion CDU zur Drucksache 1388/24 - Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF)

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein.

Stellungnahme

Die Beschlussvorlage wird wie folgt ersetzt:

01 (neu)

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Änderungssatzung zur Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung – StrReiEF) unter Beteiligung der Ortsteile und deren Änderungswünsche (Streichung der folgenden Straßen: Brückenstraße, Karl-Marx-Straße, Kirchstraße, Vieselbacher Straße, Salomonsborner Straße und Vor dem Hirtstor) zu erarbeiten.

02 (neu)

Die Änderung der Satzung ist dem Stadtrat in der Sitzung am 11.12.2024 vorzulegen.

Eingangs wird angemerkt, dass es grundsätzlich dem Stadtrat zusteht, die Stadtverwaltung mit einer Satzungsänderung zu beauftragen. Jedoch muss hierbei zunächst auf folgendes hingewiesen werden:

Im Rahmen der Gebührenkalkulation legt § 12 Abs. 6 ThürKAG fest, dass die Dauer des Zeitraumes der Gebührenkalkulation vier Jahr nicht übersteigen soll. Im Jahr 2023 endete dieser Zeitraum für die Straßenreinigungsgebühren, so dass die Straßenreinigungsgebührensatzung und in diesem Zusammenhang bei Bedarf auch die Straßenreinigungssatzung zu überarbeiten war.

Hierzu wurde dem Stadtrat mit DS 0707/23 die 3. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt zur Entscheidung vorgelegt. Im Rahmen des Beratungsverlaufes zur 3. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt mit Wirksamkeit ab 01.01.2024 wurde jeder Ortsteilrat beteiligt. Die Möglichkeit zur Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme/Einreichung zur Drucksache wurde durch diverse Ortsteile wahrgenommen (auch teilweise für die nun erneut zur Streichung vorgeschlagenen Straßenzüge), durch die Verwaltung

abgewogen und den zuständigen Ausschüssen und schließlich dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Den die Ortsteile betreffenden Änderungsanträgen bezüglich der Nichtaufnahme konkreter öffentlicher Straßen in die Anlage (a) Straßenverzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen wurde seitens des Stadtrates nicht gefolgt bzw. wurden abgelehnt. Die mit Beschluss des Stadtrates 0707/23 bestätigte Satzung war Grundlage der Gebührenkalkulation. Es ist schwer vermittelbar, dass nach etwa einem Jahr eine Änderung erfolgt, welche im Ergebnis auch eine Auswirkung auf die Gebührenhöhe haben kann. Eine Verlässlichkeit über den bisher immer beibehaltenen Zeitraum von vier Jahren ist dann nicht mehr gegeben.

Erst nach der erfolgten Beschlussfassung der geänderten Straßenreinigungssatzung (StrReiEF) durch den Stadtrat am 27.09.2023 (DS 0707/23) lag ein endgültig festgeschriebener Leistungsumfang für die öffentliche Straßenreinigung gegen Gebühr vor.

Daraus resultiert, dass auch durch die Stadtwerke Erfurt (SWE) eine abschließende Entgeltkalkulation erst im Anschluss an die Beschlussfassung fertiggestellt und an die Stadtverwaltung übergeben werden konnte. Auf deren Basis hat der Wirtschaftsprüfer die Preisprüfung durchgeführt und die Selbstkostenfestpreise bestimmt. Die Entgelte aus dem Prüfbericht mit Datum 23.10.2023 sind wiederum Voraussetzung, dass die Gebührenkalkulation im Anschluss erstellt und abgestimmt werden kann, die wiederum als Grundlage für die Straßenreinigungsgebühren und somit für die Gebührensatzung dient. Sie ist ebenso Grundlage für die Kalkulation der weiteren Kosten (Sonderleistungen) für die Straßenreinigung. Die Heranziehung zu den Kosten regelt sich nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabenrechts. Die im ThürKAG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), geregelte Gebührenerhebung gilt auch für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung. Mit jeder Änderung im Leistungsvolumen hat zudem eine Prüfung hinsichtlich der Auswirkungen auf den Gebührensatz zu erfolgen. Für solch angedachte Veränderungen, und die damit einhergehenden notwendigen Überarbeitungen stehen **keine personellen Kapazitäten** zur Verfügung. In der öffentlichen Straßenreinigung gegen Gebühr verwaltet das Tiefbau- und Verkehrsamt aktuell ca. 8.500 Veranlagungen. Zudem befindet sich das Tiefbau- und Verkehrsamt zum einen in der Erarbeitung der Winterdienstkonzeption/Kalkulation der Winterperioden 2024/2025 bis 2026/2024 sowie in der Erstellung des Winterdienstauftrages für die kommende Winterperiode, welche metrologisch nicht abschätzbar ist, was ebenfalls durch das zuständige Sachgebiet abgedeckt werden muss.

Ungeachtet dessen gilt hier auch weiterhin der **Grundsatz der Kostendeckung** gemäß § 12 ThürKAG.

Auch hat im Rahmen jeder Änderung der Straßenreinigungssatzung/ Straßenreinigungsgebührensatzung die rechtsaufsichtliche Beteiligung zu erfolgen. Vor Bekanntmachung kommunaler Satzungen müssen diese zunächst das Beteiligungsverfahren durchlaufen. Der Regelungsinhalt der Satzung muss **jegliche Konstellation im Stadtgebiet** umfassen, darf zudem **nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Äquivalenzprinzip verstoßen** und wird schließlich auch nicht dazu führen, dass sämtliche Gebührenschuldner zufriedenzustellen sind und die Entscheidung als gerecht empfinden. Die aktuellen Satzungsregelungen der Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsgebührensatzung sind vom Thüringer Landesverwaltungsamt bestätigt und wurden im Rahmen der geführten Gerichtsverfahren immer als rechtlich korrekte Ausführung bestätigt.

Zusätzlich ist zur inhaltlichen Intention des Antrages auf nachfolgende Ausführungen zu verweisen:

Will man die Anliegerpflichten übertragen, ist immer die Zumutbarkeit für die Anlieger zu beachten. Gegenüber dem Bürger dürfen keine Leistungspflichten begründet werden, die über die Grenze des Zumutbaren und der Verhältnismäßigkeit hinausgehen. Der Gedanke der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit leitet sich positivrechtlich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab.

Regelmäßig wird die Übertragung der Gehwegreinigung zumutbar sein. Es handelt sich dabei um einen räumlich überschaubaren und relativ geringen Anteil an der Wegefläche. Auf diesen Wegeflächen findet zulässigerweise nur Fußgänger- bzw. Radverkehr statt, so dass bei der Erbringung der Reinigungsleistung keine Gefahren aufgrund der Straßenverkehrssituation gegenüber dem Anlieger entstehen.

Ganz anders sieht es bei der Fahrbahnreinigung aus. Die Übertragung an die Anlieger ist zwar nach dem Grundsatz ebenso zulässig, aber bezüglich der Zumutbarkeit ist eine genaue und gewissenhafte Prüfung erforderlich.

Vom Anlieger kann nicht verlangt werden, dass er auf stark und schnell befahrenen Straßen und Straßenstücken Lücken im Verkehrsstrom abwartet und unter Einsatz von Gesundheit und Leben seiner Reinigungspflicht nachkommt. Dabei kommt es nicht nur auf die Zahl der Fahrzeuge pro Stunde oder Tag sowie auf die Geschwindigkeiten an, sondern auch auf die bauliche Gestaltung der öffentlichen Straße.

In der Regel kommt somit auf Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen eine Fahrbahnreinigung durch die Anlieger nicht in Betracht. Denn nur wenn die Übertragung der Reinigung objektiv zulässig ist, können bei Unterlassung gegebenenfalls Ordnungswidrigkeitsverfahren (Verwarn-, Bußgeld) oder andere Zwangsmaßnahmen (Zwangsgeld, Ersatzvornahme) zur Durchsetzung der Straßenreinigungssatzung durchgeführt werden.

Vielfach erledigen diese Reinigungspflichten Mieter im Auftrag der Grundstückseigentümer. Dies ist rechtlich unproblematisch, entbindet aber den Grundstückseigentümer nicht von seinen Pflichten, vielmehr erwächst ihm aus der weiteren Übertragung eine Überwachungspflicht. Ist der Anlieger persönlich nicht in der Lage, etwa aufgrund seines Alters, Krankheit, Berufstätigkeit oder Ortsabwesenheit, führt dies zu keiner Unzumutbarkeit. Ein Grundstückseigentümer schuldet lediglich den Erfolg, nicht jedoch die persönliche Arbeit.

Der Grundstückseigentümer hat jedoch keinen Anspruch, ihm die Reinigung aufzuerlegen oder auf die Kommune zurück zu übertragen oder den bisherigen Zustand beizubehalten. Die gesetzliche Ermächtigung will die Gemeinden von deren Pflicht entlasten, nicht aber den Grundstückseigentümern die Säuberung von Gehwegen oder Fahrbahnen vorbehalten.

Sachgerechte Gesichtspunkte sind weiterhin der effektivere Einsatz der Reinigungsfahrzeuge bzw. generell die wirtschaftliche Auslastung. Demgemäß wird ausdrücklich normiert, dass im Interesse der Wirtschaftlichkeit anzustreben ist, zusammenhängende Reinigungsgebiete unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und des Ausbauzustandes zu schaffen.

Ist die Übertragung der Reinigung zumutbar, liegt es im Ermessen des Stadtrates, ob den Grundstückseigentümern, deren Grundstücke über öffentliche Straßen erschlossen sind, die Pflichten ganz oder teilweise übertragen werden.

Im Ergebnis der abschließenden Prüfung des Straßenverzeichnisses mit den in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen (unter o. g. Kriterien), wurde durch die Verwaltung vorgeschlagen, u. a. die oben aufgeführten öffentlichen Straßen in den Ortsteilen in die öffentliche Reinigung gegen Gebühr aufzunehmen.

Bereits in der Entscheidungsvorlage zur DS 0707/23 – 3. Änderung der Straßenreinigungssatzung wurde insbesondere auf die Verkehrsbelegung, welche in Alach mit über 5.000 Fahrzeugen und Salomonsborn mit über 6.000 Fahrzeugen bei weitem die Zumutbarkeitsgrenze übersteigt, aufgeführt. Für die Ortsteile Azmannsdorf und Vieselbach wurden zudem wie oben erläutert zusätzlich noch sachgerechte Gründe angegeben.

<u>Alach:</u>	Salomonsborner Straße	(5.200 Fahrzeuge)
	Vor dem Hirtstor	(3.800 Fahrzeuge)

Im Falle der Salomonsborner Straße sowie Vor dem Hirtstor haben wir eine Verkehrsbelegung von durchschnittlich ca. 5.200 und ca. 3.800 Fahrzeugen pro Tag. Die vorab erfolgte Prüfung und damit verbundene Ermittlung der Verkehrsbelegung macht deutlich, dass durch die hohe Anzahl an Fahrzeugen die Anlieger ihrer Reinigungspflicht nur unter dem Einsatz von Gesundheit und Leben nachkommen können.

Unter Berücksichtigung der o. g. Faktoren ist es den Anliegern nicht zuzumuten, die Reinigung selbst durchzuführen.

<u>Salomonsborn:</u>	Marbacher Chaussee	(6.300 Fahrzeuge)
	Salomonsborner Straße	(5.200 Fahrzeuge)

Im Falle der Salomonsborner Straße sowie Marbacher Chaussee haben wir eine Verkehrsbelegung von durchschnittlich ca. 6.300 und ca. 5.200 Fahrzeugen pro Tag. Die vorab erfolgte Prüfung und damit verbundene Ermittlung der Verkehrsbelegung macht deutlich, dass durch die hohe Anzahl an Fahrzeugen die Anlieger ihrer Reinigungspflicht nur unter dem Einsatz von Gesundheit und Leben nachkommen können.

Unter Berücksichtigung der o. g. Faktoren ist es den Anliegern nicht zuzumuten, die Reinigung selbst durchzuführen.

<u>Vieselbach:</u>	Brückenstraße	(2.500 Fahrzeuge /wirtschaftl. Gesichtspunkte)
	Karl-Marx-Straße	(3.500 Fahrzeuge /wirtschaftl. Gesichtspunkte)

Die Erfurter Allee ist zwar eine Ortsdurchfahrtsstraße, hat aber im Vergleich zur sich anschließenden Karl-Marx-Straße und weiterführend Brückenstraße, welche ebenfalls Ortsdurchfahrtsstraßen darstellen und 2024 in der Reinigung gegen Gebühr aufgenommen wurden, eine weitaus geringere Verkehrsbelegung. Hintergrund, dass die Erfurter Allee in der Reinigung gegen Gebühr enthalten ist, ist die Tatsache, dass im Rahmen der 2. Änderung zur Straßenreinigungssatzung auf Basis des Änderungsantrags des Ortsteilrates Vieselbach und

positiver Entscheidung zum Änderungsantrag durch den Stadtrat, die Erfurter Allee in die Reinigungsklasse ES IV Einzug gefunden hat. Seitens der Verwaltung wurden empfohlen, diesem Antrag nicht zu folgen.

So haben wir in der Erfurter Allee Verkehrsbelegungszahlen von 2.200 Kfz/d, während wir auf der Karl-Marx-Straße zw. Fritz-Metz-Straße und Wallicher Straße eine Verkehrsbelegung von 3.500 Kfz/d haben. Die Verkehrsbelegungszahlen der Brückenstraße belaufen sich auf 2.500 Kfz/d.

Diese Zahlen machen deutlich, dass die Frequentierung der Ortsdurchfahrt (Nord/Süd) durchaus bedeutend höher ist. Dies wurde uns selbst im Rahmen der eingelegten Widersprüche durch Betroffene übermittelt.

Darüber hinaus musste das Tiefbau- und Verkehrsamt in den vergangenen Jahren immer mal wieder feststellen, dass den Anliegerpflichten zur Reinigung der Fahrbahn durch die anliegenden Grundstückseigentümer nicht ordnungsgemäß nachgekommen wurde.

Vor allem aber kommt der Umstand, dass der beauftragte Dritte, die SWE Stadtwirtschaft GmbH, die öffentliche Straße Erfurter Allee in Vieselbach sowieso reinigt zum Tragen. So ist es aus Sicht der Verwaltung insbesondere auch aus wirtschaftlichen Gründen nur sinnvoll, dass ein effektiver Einsatz erfolgt, insbesondere unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrszahlen.

<u>Azmannsdorf:</u>	Kirchstraße	(3.000 Fahrzeuge /wirtschaftl. Gesichtspunkte)
	Vieselbacher Straße	(2.200 Fahrzeuge /wirtschaftl. Gesichtspunkte)

So haben wir in der Kirchstraße eine Verkehrsbelegungszahl von 3.000 Kfz/d und in der Vieselbacher Straße eine Verkehrsbelegungszahl von 2.200 Kfz/d.

Darüber hinaus musste das Tiefbau- und Verkehrsamt in den vergangenen Jahren immer wieder feststellen, dass den Anliegerpflichten zur Reinigung der Fahrbahn durch die anliegenden Grundstückseigentümer nicht ordnungsgemäß nachgekommen wurde. Dies wurde mehrfach durch Beschwerden an uns herangetragen.

Vor allem aber kommt der Umstand hinzu, dass der beauftragte Dritte, die SWE Stadtwirtschaft GmbH, die öffentliche Straße Erfurter Allee in Vieselbach sowieso reinigt und hierzu durch Azmannsdorf durchfahren muss, sprich die Kirchstraße und Vieselbacher Straße befährt. So ist es aus Sicht der Verwaltung insbesondere auch aus wirtschaftlichen Gründen nur sinnvoll, dass eine Reinigung gegen Gebühr erfolgt. Für Azmannsdorf liegen seitens der Gebührenschuldner lediglich 5 Widersprüche vor. Hinzu kommt, dass 2 Widersprüche sich ausschließlich auf die gebührenrelevante Frontmetereigenschaft beziehen, ein Widerspruch auf die grundsätzliche Heranziehung zur öffentlichen Straße, ein Widerspruch sich auf die Thematik des ruhenden Verkehrs bezieht und lediglich ein Widerspruch ausdrücklich in Eigenreinigung die Fahrbahn kehren möchte.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Die Stadtverwaltung empfiehlt nachdrücklich, dem Antrag nicht zu folgen.

Anlagenverzeichnis

Reintjes
Unterschrift Amtsleitung

18.09.2024
Datum
